

«Führerschein» für Eltern? Eine philosophische Perspektive

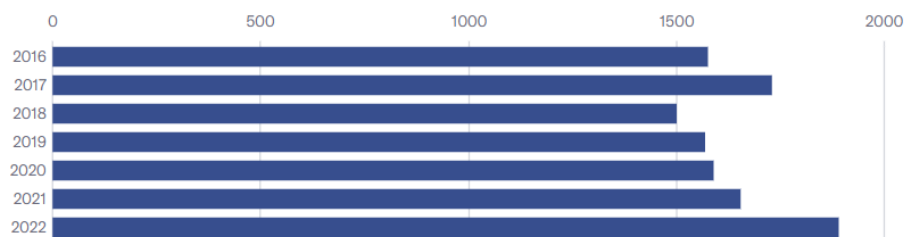
SPZ-Symposium «Entwicklungsbedingungen und Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen», Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ), Kantonsspital Winterthur, 7. November 2023

1 Einleitung

«Wer ein Kind bekommen will, sollte erst einmal psychologisch abgeklärt werden» – so der Autor Michael Nast (Instagram-Post vom 13. Juni 2023). Tönt irgendwie plausibel, vor allem wenn man die Perspektive einer Fachperson einnimmt, die mit Kindern und ihren Eltern zu tun hat – sei es im pädagogischen, psychologischen oder medizinischen Bereich. Wenn man sieht, welche Probleme entstehen können, wenn Eltern ihre Aufgabe schlecht erfüllen, stellt sich die Frage, ob wirklich alle ohne Vorbedingungen berechtigt sein sollen, Kinder aufzuziehen. Um nur eine Zahl zu nennen: 2022 wurden in der Schweiz 1889 Kinder wegen Kindesmisshandlung im Spital behandelt – Tendenz steigend.

Kindesmisshandlungen steigen konstant

Immer mehr Fälle seit 2018



Quelle: Kinderschutz Schweiz

NZZ / cov.

Wie sieht es aus, wenn wir die Perspektive von Eltern einnehmen – ich selbst habe drei Kinder? Hier macht sich (zumindest bei mir) eine Abwehrhaltung breit. Ich wäre nicht gerne «psychologisch abgeklärt» worden, bevor ich Vater wurde. Zum einen hätte ich ein solches Testverfahren unabhängig vom Resultat als Eingriff in mein Leben (meine Privatsphäre, meine Autonomie) empfunden, zum anderen weiss man in einem solchen Fall nie, was herauskommt. Vielleicht habe ich tatsächlich psychische Voraussetzungen oder eine persönliche Geschichte, die mich als Vater disqualifizieren. Oder ich werde Opfer einer Fehldiagnose.

In diesem Vortrag nehme ich eine philosophische Perspektive ein – das heisst, ich nehme die genannten Perspektiven von Fachpersonen und Eltern ernst, gehe aber darüber hinaus und versuche eine begründete Antwort auf die Frage zu geben, ob für Personen, die ein Kind aufziehen

wollen, eine Art «Führerschein» vorzusehen ist. Die Idee ist: Nur wer einen Eignungstest besteht, darf Kinder aufziehen. So sieht jedenfalls der Vorschlag aus, den der Philosoph Hugh LaFollette in einem 1980 publizierten Aufsatz (mit dem Titel *Licensing Parents*) vorbringt.¹

Hier sind einige Differenzierungen angebracht: Es geht bei dieser Frage um elterliche Rechte – und zwar nicht um die Rechte, die Personen *als Eltern* (d.h. wenn sie schon Eltern sind) haben, sondern das Recht *auf Elternschaft* (Giesinger, 2015). Weiter kann zwischen biologischer und sozialer Elternschaft unterschieden werden: Der Vorschlag bezieht sich nicht auf das Recht, sich fortzupflanzen (das Recht auf biologische Elternschaft), sondern auf das Recht, ein Kind aufzuziehen (das Recht auf soziale Elternschaft). Es ist in unseren Gesellschaften der Normalfall, dass biologische Eltern ihre eigenen Kinder aufziehen – allerdings gibt es bekanntlich auch den Fall, dass Kinder bei Adoptiv- oder Pflegeeltern aufwachsen. In solchen Arrangements sind Eignungsprüfungen auch heute schon üblich. Die Frage ist, ob dieses Modell auf biologische Eltern übertragen werden sollte.

2 Der Elternführerschein und die Begründung des Rechts auf Elternschaft

Die Frage, wer Kinder in die Welt setzen und/oder aufziehen darf, ist nicht neu. Es gibt eine lange Geschichte von Versuchen, das Recht auf Elternschaft zu beschränken – eugenisches Gedankengut bezieht sich auf die biologische Elternschaft. Organisationen wie das sogenannte «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» (1926–1972) versuchten Personen aus bestimmten Gruppen (in diesem Fall betraf es die Fahrenden in der Schweiz) daran zu hindern, ihre biologischen Kinder selbst aufzuziehen. Dafür wurden die Kinder ihren Eltern weggenommen, mit dem Ziel, die Lebensweise der Fahrenden zu «zerstören» und zu «überwinden», wie es in einem Bericht zur Geschichte dieser Organisation heisst (Leimgruber, Meier & Sablonier, 1998, S. 27).

Soll die Idee eines Elternführscheins überhaupt Sinn ergeben, muss sie klar von solchen Traditionen abgegrenzt werden. Wesentlich für diese Diskussion ist die Fokussierung auf das Wohl oder die Rechte des Kindes²: Im Zuge des 20. Jahrhunderts wurden Kinder zunehmend als

¹ In einem späteren Aufsatz (der kürzlich übersetzt wurde – LaFollette, 2023) nimmt er von dieser radikalen Idee Abstand und schlägt u.a. vor, finanzielle Anreize für lizenzierte Eltern zu setzen. Ich fokussiere im Weiteren auf LaFollettes ursprünglichen Vorschlag.

² Die Autoren der historischen Studie zum «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» kommen zum Schluss: «Nicht das Wohl der Kinder stand also im Zentrum der Massnahmen, sondern ein anderes Ziel, und dieses war nicht in erster

Individuen mit eigenem moralischem Wert gesehen – nicht primär als Teil der Familie oder sogar als Eigentum ihrer Eltern: Sie mögen nicht genau die gleichen Rechte haben wie ihre Eltern – aber ihre Interessen haben nach dieser Sichtweise das gleiche Gewicht wie die Interessen Erwachsener.

Schauen wir vor diesem Hintergrund an, wie das Recht auf soziale Elternschaft begründet werden kann. Wir bewegen uns hier nicht auf einer beschreibenden – und auch nicht auf einer juristischen – Ebene, vielmehr geht es um eine *ethische* Begründung. Es geht um die Frage, *warum* Personen dieses Recht haben sollten, und *wer* es haben sollte. Grundsätzlich kann eine solche Begründung entweder *kindzentriert* oder *elternzentriert* sein, d.h. sie kann von den Kindern oder von den Eltern ausgehen.

Wie sieht eine Begründung aus, wenn sie sich *allein* auf die Kinder – ihr Wohl und ihre Rechte – bezieht und die Interessen der Eltern nicht berücksichtigt? Die Philosophin Anca Gheaus hat kürzlich (2021) einen Vorschlag gemacht, der die kindzentrierte Perspektive radikal zu Ende denkt. Wenn wir das Wohl der Kinder in den Mittelpunkt stellen, ist klar, dass Personen, die ihre Kinder beispielsweise körperlich misshandeln, kein Recht auf Elternschaft haben sollten. Aber nicht nur das: Ein Kind nicht zu misshandeln, zu missbrauchen oder zu vernachlässigen ist das Minimum, das man von Eltern erwarten kann. Sollte man, wenn man die Kindeswohl-Perspektive einnimmt, nicht zumindest davon ausgehen können, dass Eltern *gut genug* sind? Anca Gheaus findet auch dies nicht befriedigend – sie vertritt allerdings nicht die Auffassung, dass Eltern perfekt sein müssen, vielmehr macht sie den Vorschlag, dass Kinder bei *den besten der verfügbaren (best available)* Eltern aufwachsen sollen. Dies ist eine relative, vergleichende Idee: Es kommt immer drauf an, ob jemand im Vergleich zu jemand anderem besser wäre. Gheaus geht davon aus, dass nicht in jedem Fall die biologischen Eltern am besten geeignet sind – selbst wenn diese minimale Standards erfüllen oder sogar gut genug sind. Dies ist ein Vorschlag mit weitreichenden Konsequenzen: Es scheint, als müssten manche Eltern ihre Kinder abgeben und sie besseren Eltern überlassen – selbstverständlich müssten dafür die elterlichen Kompetenzen verschiedener Personen genau evaluiert werden können, um sie sinnvoll zu vergleichen.

Die grundsätzliche Alternative zu einem rein kindzentrierten Begründungsmodell ist, ausschliesslich von den Eltern auszugehen. Wie die philosophische Debatte zeigt, ist es aber gar nicht so einfach zu sehen, worauf man sich hier beziehen soll. Die erste Idee ist, die Biologie in den Mittelpunkt zu stellen: Personen, die ein Kind «gemacht» haben

Linie fürsorgerisch, sondern gesellschaftspolitisch begründet» (Leimgruber, Meier & Sablonier, 1998, S. 27).

(biologisch daran beteiligt waren), sollten auch das Recht haben, dieses aufzuziehen. Dies leuchtet zwar intuitiv ein, aber bei genauerem Hinsehen fragt es dich doch, ob das ausreicht. Gerade als Mann fragt man sich, ob der eigene Beitrag ausreicht, um ein so gewichtiges Recht zu begründen.

Die zweite Idee ist, von einem Prinzip der Freiheit oder Autonomie auszugehen: Ein Kind zu bekommen und aufzuziehen ist für viele eine zentrale Lebensentscheidung. Hier eingzugreifen könnte als gravierende Autonomieverletzung eingestuft werden.

Ein drittes Modell stellt nicht die Autonomie ins Zentrum, sondern die Interessen der Eltern. Harry Brighouse und Adam Swift (2015) vertreten die Auffassung, dass es bestimmte ‹Beziehungsgüter› (*relationship goods*) gibt, die nur in der Eltern-Kind-Beziehung realisiert werden können. Wenn wir Eltern daran hindern, Kinder aufzuziehen, enthalten wir ihnen demnach etwas Wichtiges vor – etwas, das für viele (wenn auch längst nicht für alle) ein zentrales Element des guten Lebens ist. Interessant ist, dass diese letzte Begründung sich nicht in erster Linie auf das Recht biologischer Eltern bezieht, ihre Kinder aufzuziehen – diese Beziehungsgüter sind nicht abhängig von biologischer Elternschaft.

Wie immer eine (elternzentrierte) Begründung des Rechts auf Elternschaft am besten aussehen könnte: Geht man von der aktuellen philosophischen Diskussion aus, so scheint klar, dass jede elternzentrierte Konzeption kindzentrierte Elemente integrieren muss. Dies führt zu einer ‹gemischten› Konzeption: Zum einen ist das Recht auf Elternschaft zwar in den Interessen oder der Autonomie der Eltern begründet, zum anderen aber an die Bedingung geknüpft, dass Eltern ihre Aufgabe angemessen erfüllen. Dies wirft die bereits berührte Frage auf, welchen Standard wir anwenden: Müssen die Eltern minimale Standards erfüllen, müssen sie gut genug sein – oder sogar mehr als das? In diesem Modell ist zumindest klar, dass sie das Recht nicht einfach deshalb abgeben müssen, weil jemand anders besser geeignet ist als sie ... ‹best available›. Wenn wir vom tiefsten Standard ausgehen (nicht misshandeln), dann lässt sich auf dieser Basis ein Argument für einen Elternführerschein entwickeln: Das Recht auf soziale Elternschaft ist davon abhängig, dass Eltern zumindest minimale Standards erfüllen können. Folglich ist es legitim, diejenigen daran zu hindern, die nicht fähig oder willens sind, diese Standards einzuhalten. Darüber hinaus sind Eignungsprüfungen in unserer Gesellschaft nichts Aussergewöhnliches – besonders bei Tätigkeiten, die 1) eine bestimmte Kompetenz erfordern und 2) deren schlechte Ausführung andere Personen schädigen könnte. Autofahren braucht einen Führerschein – Ärzt:innen und Lehrer:innen müssen entsprechende Diplome vorweisen. Nicht zuletzt werden Adoptiv- und Pflegeeltern auf ihre

Eignung geprüft. Es scheint folglich angezeigt, das Recht auf soziale Elternschaft von einer vorgängigen Lizenzierung abhängig zu machen.

3 Einwände

Das Recht auf Elternschaft ist davon abhängig, dass Personen ihre Verpflichtungen angemessen wahrnehmen – zumindest in dem Sinne, dass sie ihre Kinder nicht misshandeln oder vernachlässigen. So viel scheint klar. Trotzdem bestehen gravierende Bedenken gegenüber einer Lizenzierung.

Die wichtigsten Einwände beziehen sich auf das Testverfahren selbst – ist es möglich, die Eignungsabklärung auf faire und zuverlässige Art durchzuführen?

Ein *erstes* Problem bezieht sich auf die inhaltliche Ausrichtung des Tests. Was wollen wir überhaupt testen? Zu Beginn war von einer «psychologischen Abklärung» die Rede. Man kann wohl sagen, dass sich die Vorstellung von (guter) Elternschaft im Zuge des 20. Jahrhunderts «psychologisiert» hat. Es wird heute oft angenommen, dass Eltern gewisse psychische Dispositionen haben müssen, um ihre Aufgabe angemessen erfüllen zu können – beispielsweise sollen Eltern fähig sein, ihren Kindern zu einer sicheren Bindung zu verhelfen. Das ist einerseits nicht viel – andererseits aber sehr anspruchsvoll. Vor allem ist es etwas, das man nicht einfach in einem Kurs lernen kann. Nur zu einem kleinen Teil geht es um Wissen, das man sich aneignen kann (ein Ausnahme wäre etwa das Wissen darüber, dass man das Leben eines Säuglings gefährdet, wenn man ihn schüttelt). Viele sind sich auch gar nicht bewusst, welche Prägungen oder auch Störungen sie selbst mitbringen. Können wir erwarten, dass alle sich therapieren lassen? Selbst eine langjährige Therapie löst bekanntlich nicht alle Probleme auf.

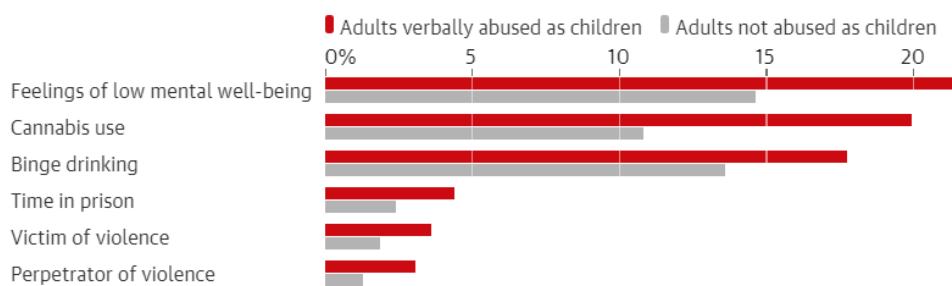
Gleichzeitig bestehen in unserer Gesellschaft auch weltanschauliche Differenzen darüber, was gute Eltern sind – diese beziehen sich z.B. darauf, wie leistungsorientiert die Erziehung sein soll ob oder wie Kinder zu bestrafen sind. Kürzlich zeigte das Schweizer Fernsehen eine Dokumentation über eine christliche Schule in Kaltbrunn, die vom Schokoladenunternehmer Jürg Laederach mitbegründet wurde. Hier wurden Kinder über Jahre körperlich gezüchtigt, mit dem Ziel, ihren Willen zu brechen (SRF, 21. September 2023, «Die evangelikale Welt der Laederachs. Züchtigung im Namen Gottes»). Die Täter:innen waren offenbar überzeugt, damit «das Richtige» zu tun.

Wenn wir einen Test entwickeln, müssen wir uns darüber klar werden, welche weltanschaulichen Differenzen im akzeptablen Bereich liegen und wo wir die Grenze ziehen. Es besteht die Gefahr, dass die Erziehungsstile gewisser religiöser oder kultureller Gruppen sowie sozialer Schichten abgewertet werden: Dies könnte zu einer Diskriminierung der

Betroffenen führen, also dazu, dass ihnen der Zugang zur Elternlizenz erschwert wird.

Körperstrafen, wie sie an der Schule in Kaltbrunn praktiziert wurden, verletzen grundlegende kindliche Rechte und können Kinder nachhaltig schädigen. Sie verstossen gegen einen minimalen Standard guter Elternschaft. Schaut man die Dokumentation vor dem Hintergrund der psychologisierten Sicht guter Elternschaft, wird man von einer möglichen Traumatisierung der Betroffenen sprechen sowie von Bindungsstörungen, die entstehen können, wenn wichtige Bezugspersonen Gewalt ausüben. Nimmt man diese Sicht ein, wird man nicht bei körperlicher Misshandlung stehenbleiben, sondern auch emotionale Formen von Missbrauch in

Negative outcomes more prevalent in adults verbally abused as children



Guardian graphic | Source: Professor Mark Bellis, BMJ Open (2023) nationally representative sample of 20,556 UK residents aged 18-69 years

den Blick nehmen: Gemäss einer aktuellen britischen Studie kann etwa verbaler Missbrauch (*verbal abuse*) gravierende Folgen für die Betroffenen haben. Im Gegensatz zu körperlicher Misshandlung oder sexuellen Missbrauch ist es jedoch gar nicht so einfach zu definieren, was unter verbalem Missbrauch zu verstehen ist (Dube, 2023; Bellis, 2023).

Zweites Problem: Diskriminierung kann nicht nur durch die inhaltliche Ausrichtung des Tests entstehen, sondern auch durch dessen unfaire *Anwendung*. Es kommt natürlich darauf an, wie ein solcher Test aussieht, ob es etwa um das Ausfüllen eines Fragebogens oder um Gespräche mit Fachpersonen geht. Selbst im ersten Fall dürften Personen mit besserer Bildung (und guten Deutschkenntnissen) Vorteile haben, da viele von ihnen sich schon im Voraus über die Art der Fragen und die erwarteten Antworten informieren würden. In direkten Abklärungsgesprächen könnten sie sich vorteilhaft darstellen und beispielsweise auch das nötige Fachvokabular verwenden.

Das dritte Problem – und wohl das Hauptproblem – besteht darin, einen Test zu entwickeln, der die als Eltern ungeeigneten (und damit auch die geeigneten) Personen zuverlässig identifiziert. Eine Schwierigkeit ist, dass wir zukünftige Eltern beurteilen müssten, bevor sie diese Rolle übernehmen – anders als etwa beim Autofahren können hier Personen nicht bei derjenigen Tätigkeit beobachtet werden, um die es tatsächlich geht. Wir können auch nicht voraussehen, wie sich Personen möglicherweise verändern, wenn sie die Rolle von Eltern übernehmen. Zudem ist Elternschaft eine derart komplexe Aufgabe – und so stark abhängig vom sozialen Umfeld sowie von spezifischen Konstellationen und zufälligen Ereignissen –, dass schwer vorauszusagen ist, wie sich jemand in dieser Rolle bewähren wird: Wer gute Voraussetzungen mitbringt, kann aufgrund schwieriger Bedingungen scheitern, während vermeintlich Ungeeignete an der Aufgabe wachsen können.

Aber wäre es nicht zumindest möglich, diejenigen herauszufiltern, die aufgrund ihres Persönlichkeitsprofils oder diagnostizierter psychischer Störungen und Krankheiten offensichtlich ungeeignet für die Elternrolle sind? Dabei ginge es um jene, die Kinder misshandeln oder vernachlässigen würden.

Nun ist es plausibel, dass durch ein sorgfältiges (und entsprechend aufwendiges) Verfahren ein grosser Teil derjenigen identifiziert werden könnte, die problematische Voraussetzungen mitbringen – nicht zu erwarten ist hingegen, dass ein 100% zuverlässiger Test entwickelt werden könnte. Das bedeutet, dass jeder Test gewisse Personen von der Elternschaft ausschliessen wird, die dafür geeignet sind, während einige Ungeeignete die Lizenz erhalten werden. Man könnte einwenden, dass dies in anderen Bereichen auch so ist: Die Zulassung zu medizinischen oder pädagogischen Berufen beruht nicht auf einer vollständig zuverlässigen Eignungsabklärung, trotzdem scheint es sinnvoll, nicht beliebige Personen in den Operationssaal oder das Schulzimmer zu lassen.

Interessant ist es, dieses Problem vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Begründungen des Rechts auf Elternschaft zu betrachten: Die rein kindzentrierte Begründung verlangt, dass allein das Wohl des Kindes relevant ist. Aus dieser Sicht kann man zum Schluss kommen, dass selbst ein einigermaßen zuverlässiger Test besser ist als nichts: Es ist zu erwarten, dass ein solches Verfahren eine beträchtliche Zahl von Kindern vor Übergriffen schützen wird. Dass nicht alle Misshandlungen verhindert werden können, spricht nicht dagegen, zumindest das zu tun, was möglich ist. Zudem ist es in dieser Perspektive nicht relevant, dass einige, die als Eltern geeignet wären, die Lizenz nicht erhalten.

Anders sieht es aus, wenn man eine gemischte Konzeption vertritt. Sieht man das Recht auf Elternschaft in der Autonomie (oder in gewichtigen Interessen) von Personen begründet, so ist es problematisch, wenn es

jemandem aufgrund eines unzuverlässigen Tests verwehrt wird. Es ist legitim, es Eltern abzuerkennen, die erwiesenermaßen gegen grundlegende elterliche Pflichten verstossen (die z.B. ihre Kinder misshandeln), aber nicht im Voraus. Warum aber werden bestimmte Personen von Tätigkeiten (z.B. im medizinischen oder pädagogischen Bereich) ausgeschlossen, obwohl die Eignungsabklärungen nicht vollständig zuverlässig sind? Der Grund liegt darin, dass diese Tätigkeiten für das menschliche Wohlergehen nicht in gleicher Masse grundlegend sind: Es mag für manche sehr schlimm sein, von bestimmten beruflichen Laufbahnen ausgeschlossen zu sein, aber hier bestehen stets zahlreiche Alternativen, die für die Betroffenen womöglich nicht weniger befriedigend sind. Elternschaft ist demgegenüber etwas Einzigartiges: Die autonome Entscheidung für Kinder – Kinder zu haben (biologisch) und aufzuziehen (sozial) ist für viele Personen und ihr Wohl so zentral, dass ein staatlicher Eingriff nicht «auf Vorrat» passieren kann.

Dabei ist auch zu bedenken, dass die Durchsetzung einer solchen Regelung – also die tatsächliche Wegnahme eines Kindes von unlicenzierten Eltern – nicht nur von ihnen selbst, sondern auch vom gesellschaftlichen Umfeld als gravierend empfunden würde. Es ist nicht zu erwarten, dass dies in allen Fällen ohne Widerstand geschehen würde: Hätten unlicenzierte Personen (absichtlich) ein Kind, wäre dies selbst schon als Akt des Widerstands zu sehen. Angesichts solcher Probleme wurde vorgeschlagen, mit finanziellen Anreizen (oder Sanktionen) zu arbeiten: Nicht-licenzierten Eltern würde ihre Kinder nicht weggenommen, aber sie hätten mit finanziellen Nachteilen (z.B. bei den Kinderzulagen oder den Steuern) zu rechnen. Ein solches System hätte aber wohl kaum zu einer echten Verbesserung des Schutzes von Kindern führen: Ungeeignete Personen könnten weiterhin Kinder bekommen und aufziehen.

4 Schluss

Die Forderung nach einem Elternführerschein ruht einerseits auf einem soliden moralischen Fundament – das (moralische) Recht auf Elternschaft ist an die angemessene Erfüllung elterlicher Verpflichtungen gebunden. Andererseits stellen sich bei der Umsetzung gravierende Probleme, insbesondere aufgrund der ungenügenden Prognosefähigkeit von Testverfahren. Sieht man das Recht auf Elternschaft *auch* in der Autonomie oder den Interessen der Eltern begründet, muss die Forderung nach einer Lizenzierung von Eltern zurückgewiesen werden.

Was können wir aus dieser Diskussion lernen? Sobald wir das Recht auf Elternschaft an die Erfüllung von Verpflichtungen (und die angemessene Berücksichtigung des Kindeswohls) knüpfen, ergibt sich eine verstärkte gesellschaftliche/staatliche Verantwortung für das Wohl der Kinder – mit der Möglichkeit von Eingriffen in das elterliche Handeln. Die Idee

eines Elternführerscheins ist in diesen Rahmen einzuordnen, als präventive Massnahme, der (zunächst) *alle* potenziellen Eltern ausgesetzt wären. Die Frage ist, welche anderen Möglichkeiten es gibt, diese Verantwortung wahrzunehmen.

Im Vordergrund sollte meines Erachtens der Aufbau und die Weiterentwicklung von *Unterstützungssystemen* für (werdende) Eltern stehen. Hier kann man es zum einen um die allgemeinen gesellschaftlichen Bedingungen (wie soziale Ungleichheiten oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf) in den Blick nehmen, zum anderen spezifische Bildungs-, Beratungs- und Therapieangebote für Eltern, die möglichst niederschwellig zugänglich sein sollten.

Daneben sind (nicht-invasive) *Monitoringsysteme* vonnöten. Familiäre Arrangements sollten so beschaffen sein, dass eine Abschottung gegen aussen nicht möglich ist – Kitas, Schulen oder Ärzt:innen/Spitäler sollten Einblick in elterliches Handeln haben können, um Gefährdungen des Kindeswohls frühzeitig zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, die Kinder selbst in die Lage zu versetzen, ihre Anliegen zu äussern und sich bei Aussenstehenden (z.B. Lehrpersonen oder anderen Fachpersonen) zu melden, wenn sie sich in ihrem Wohl beeinträchtigt fühlen.

Ein letzter Punkt: Dies alles beruht auf der Voraussetzung, dass Eltern die *moralische Verpflichtung* haben, ihre Kinder minimal angemessen (wenn nicht gut genug) zu versorgen. Wenn sich Personen für die Elternschaft entscheiden, sollten sie sich im Klaren darüber sein, dass es hier nicht (nur) um ein persönliches Lebensprojekt geht, sondern um Verpflichtungen gegenüber anderen Personen. Sie sollten sich überlegen, ob sie willens und fähig sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Fühlen sie sich dazu nicht in der Lage, sollten sie entweder auf Kinder verzichten oder (z.B. in einer Therapie) «an sich arbeiten». Das heisst: Eine vom Staat ausgestellte Elternlizenz mag keine gute Idee sein, aber jede:r, der oder die Kinder aufziehen will, sollte sich darum bemühen, nicht nur minimale Bedingungen zu erfüllen, sondern in der Elternrolle gut genug zu sein.

Bellis M. A. et al. (2023). Comparing relationships between single types of adverse childhood experiences and health-related outcomes: a combined primary data study of eight cross-sectional surveys in England and Wales. *BMJ Open*, 13, e072916.

Brighouse H. & Swift, A. (2015). Berechtigte Parteilichkeit von Eltern (2009). In M. Betzler & B. Bleisch (Hrsg.), *Familiäre Pflichten* (S. 175–216), Berlin: Suhrkamp.

- Dube, S. et al. (2023). Childhood verbal abuse as a child maltreatment subtype: A systematic review of the current evidence. *Child Abuse & Neglect*, 144, 106394.
- Gheaus, A. (2021). The best available parent. *Ethics*, 131(3), 431–459.
- Giesinger, J. (2015). Elterliche Rechte und Pflichten. In M. Betzler & B. Bleisch (Hrsg.), *Familiäre Pflichten* (S. 107–127), Berlin: Suhrkamp.
- LaFollette, H. (1980). Licensing Parents. *Philosophy & Public Affairs*, 9(2), 182–197.
- LaFollette, H. (2023). Lizenzierung von Eltern – Zur Weiterentwicklung einer kontroversen Idee (2010). In: J. Drerup & G. Schweiger (Hrsg.), *Philosophie der Kindheit* (S. 305–336), Berlin: Suhrkamp.
- Leimgruber, W., Meier Th. & Sablonier, R. (1998). *Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse*. Bern: Schweizerisches Bundesarchiv.